

untersucht¹³⁾. Die beiden Schriften gehören, wie früher schon vermutet¹⁴⁾, zu der in Bayern und Österreich so lebhaft geführten Diskussion um die Lehren Gilberts von Poitiers. Häring vermutet darüber hinaus, daß es sich um Werke Gerhochs handle, die dieser gegen den Gilbert-Schüler Petrus von Wien zu einer Zeit gerichtet habe, als der offene und sehr ins Persönliche gehende Konflikt noch nicht begonnen hatte, d. h. vor etwa Herbst 1153¹⁵⁾, vielleicht schon vor dem Reimser Konsistorium von 1148, dessen sog. Glaubensbekenntnis in vielen bayrisch-österreichischen Handschriften überliefert ist¹⁶⁾, dem Verfasser der beiden Traktate aber anscheinend noch unbekannt war.

Häring begründet seine These mit dem Inhalt, der Überlieferung und dem Stil der beiden Schriften, deren Verfasser der Codex nicht nennt. Die angegriffenen Lehren finden sich nur zum Teil in den Werken Gilberts — dessen Name hier so wenig erscheint wie der eines anderen Gegners — zum andern Teil in der sog. Summa Zwettlensis, die vielleicht auf Petrus von Wien zurückgeht¹⁷⁾, sowie in einem verlorenen, jedoch aus Gerhochs Antwort (R 72) rekonstruierbaren Brief des Petrus¹⁸⁾. In einem verlorenen, durch einen Katalog des 14. Jahrhunderts bekannten Codex aus Heiligenkreuz waren die Traktate anscheinend mit einer *epistola ad capitulum Frisingense de tribus personis* vereint, die dem Zwettler Codex leider fehlt¹⁹⁾ — sie könnte wohl die Zuschreibung an Gerhoch stützen; denn dieser stand mindestens seit 1141 in Korrespondenz mit Bischof Otto und den Domherren von Freising,

¹³⁾ N. M. Häring, Two Austrian tractates against the doctrine of Gilbert of Poitiers, *Archives d'histoire doctrinale et littéraire du Moyen Age*, Année 1965 (1966) S. 127—167.

¹⁴⁾ Classen, *MIÖG.* 67 (1959) 263.

¹⁵⁾ Dies von Classen, Gerhoch S. 358, angeführte Datum für die erste Erwähnung des verschärften neuen Streites ist nach dem oben S. 49 f. mit Anm. 13 Bemerkten nicht mehr aufrechtzuerhalten; man muß wohl bis 1154, vielleicht Anfang 1155 heruntergehen, auch mit der Datierung von R 72 und den darin vorausgesetzten R 69 bis 71. Für das vorliegende Problem ist dies jedoch nebensächlich.

¹⁶⁾ Dazu neuerdings N. M. Häring, Das sog. Glaubensbekenntnis des Reimser Konsistoriums von 1148, *Scholastik* 40 (1965) 55—90.

¹⁷⁾ Diese Vermutung, *MIÖG.* 67, 263 f., bedarf noch der Nachprüfung, die im Zusammenhang mit einer Edition von Pater Häring zu erhoffen ist.

¹⁸⁾ Vgl. Häring, Two Austrian Tractates S. 128 f., 130 ff.

¹⁹⁾ Häring S. 128, 140 f., vgl. auch über den weiteren Inhalt der Handschrift N. M. Häring, Eine Zwettler Abkürzung der Vätersammlung Adhemars von Saint-Ruf, *Theologie und Philosophie* (= früher *Scholastik*) 41 (1966) 30—53. Es sind also nicht alle — sachlich verwandten — Stücke des Codex in Österreich heimisch.